

Az.: 6 A 263/23.A
3 K 830/21.A VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

– Klägerin –
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

AsylIG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 30. Juni 2025

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Mai 2023 – 3 K 830/21.A – zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe

- 1 Die Rechtssache weist nicht die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) auf.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert in Asylverfahren die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 23. November 2021 – 6 A 172/20.A –, juris Rn. 3, st. Rspr.).
- 3 Im Asylprozess lässt sich die grundsätzliche Bedeutung einer Frage zudem prinzipiell nicht unter Annahme eines Sachverhalts begründen, der von dem durch das Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalt abweicht, wenn diese Feststellungen nicht mit durchgreifenden Verfahrensrügen (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 VwGO) erschüttert werden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 3. März 2020 – 6 A 593/18.A –, juris Rn. 8, v. 17. Dezember 2018 – 5 A 1240/18.A –, juris Rn. 5; BayVGH, Beschl. v. 23. Januar 2019 – 14 ZB 17.31930 –, juris Rn. 13; VGH BW, Beschl. v. 29. August 2018 – A 11 S 1911/18 –, juris Rn. 3 m. w. N.). Eine Frage, die dem angefochtenen Urteil nicht entscheidungserheblich zugrunde lag, kann nicht zur Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung führen, weil ihre Klärung in einem Berufungsverfahren nicht zu erwarten ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. März 2018 – 6 BN

3.17 –, juris Rn. 23 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 23. November 2021 – 6 A 172/20.A –, juris Rn. 3, st. Rspr.). Das gilt nur dann nicht, wenn eine ordnungsgemäß beantragte Sachverhaltsfeststellung dazu unterblieben ist, weil das Verwaltungsgericht die Grundsatzfrage anders beantwortet und die Beweisaufnahme deshalb als nicht entscheidungserheblich abgelehnt hat (SächsOVG, Beschl. v. 12. Juli 2019 – 5 A 156/17.A –, juris Rn. 6). Ist die vorinstanzliche Entscheidung auf mehrere selbstständig tragende Begründungen gestützt, kann die Berufung nur zugelassen werden, wenn ein Zulassungsgrund hinsichtlich jeder Begründung vorgetragen wird und vorliegt (SächsOVG, Beschl. v. 5. August 2019 – 6 A 93/18.A –, juris Rn. 3 m. w. N., st. Rspr.).

- 4 Dem wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht.
- 5 Soweit sie unter Nummer 2 die Frage

"Kann die Beurteilung einer drohenden Genitalverstümmelung alleine aufgrund landesweit geltender Durchschnittszahlen erfolgen oder müssen regionale Unterschiede mit einbezogen werden?"

aufwirft, ist diese Frage ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens grundsätzlich ohne Weiteres zu bejahen. Sie würde sich aber auch in einem Berufungsverfahren voraussichtlich nicht stellen, weil das Verwaltungsgericht nicht nur auf landesweit geltende Durchschnittszahlen abgestellt, sondern ausgeführt hat, dass die Genitalverstümmelung in isolierten muslimischen Gemeinschaften in den dünn besiedelten Regionen Central und Savanes am verbreitetsten ist, es also regionale Unterschiede durchaus in den Blick genommen hat. Unabhängig davon, dass das Verwaltungsgericht die hinreichende Gefahr, einer Genitalbeschneidung unterzogen zu werden, verneint hat, ist es selbstständig tragend davon ausgegangen, dass die Klägerin – eine Gefahr unterstellt – insoweit auf internen Schutz nach § 3e AsylG verwiesen werden kann. Diese Feststellung wird von ihr nicht mit durchgreifenden Verfahrensrügen angegriffen.

- 6 Soweit sie unter Nummer 1 die Frage

"Droht einer alleinstehenden Frau ohne familiäres Netzwerk, welche unter psychischen wie physischen Erkrankungen leidet, bei einer Rückkehr nach Togo eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK?"

stellt, würde sich die Frage im Hinblick auf psychische Erkrankungen und den vorgetragenen Bandscheibenvorfall auf Grundlage der Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht stellen. Das Verwaltungsgericht ist lediglich davon ausgegangen, dass bei der Klägerin ein Myom im Uterus und ein stumpfes Bauchtrauma festgestellt worden sei. Von der nunmehr unter Vorlage

ärztlicher Unterlagen vorgetragenen posttraumatischen Belastungsstörung, der Behandlung mit einem Antidepressivum und einem Neuroleptikum sowie dem Bandscheibenvorfall hatte das Verwaltungsgericht mangels entsprechenden Vortrags der Klägerin keine Kenntnis.

- 7 Neue Tatsachen, wie sie die Klägerin damit hier vorträgt, können indes auch im Berufungszulassungsverfahren nach dem Asylgesetz zu berücksichtigen sein, wenn ihre Darlegung innerhalb der Frist des § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG einen Berufungszulassungsgrund i. S. v. § 78 Abs. 3 AsylG erfüllt, insbesondere den der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (vgl. zu nach Erlass des Urteils entstandenen Tatsachen [„echte Novae“]: SächsOVG, Beschl. v. 12. Juli 2019 – 5 A 156/17.A –, juris Rn. 6, v. 23. Oktober 2015 – 5 A 80/15.A –, juris Rn. 13 f.). Diese neuen Tatsachen müssen dann entweder offenkundig oder unbestritten und aus dem Akteninhalt feststellbar sein (SächsOVG, Beschl. vom 12. Juli 2019 – 5 A 156/17.A –, juris Rn. 6 m. w. N.), was hier im Hinblick auf die Aussagekraft der vorgelegten Unterlagen allenfalls ansatzweise der Fall sein dürfte (vgl. zu den Anforderungen: § 60a Abs. 2c AufenthG).
- 8 Jedenfalls führen die neu vorgetragene psychischen Erkrankungen ebenso wie die bekannten physischen Leiden nicht auf eine grundsätzlich bedeutsame Frage, sondern betreffen allein den Einzelfall der Klägerin. Die Fragen, ob psychische und physische Erkrankungen einer alleinstehenden Frau ohne familiäres Netzwerk in Togo behandelbar sind und die Behandlung für die Frau erreichbar sein wird, können nur im Hinblick auf konkrete Krankheitsbilder und konkrete Behandlungsmöglichkeiten sowie deren Kosten, und die Möglichkeit der Frau, angesichts ihrer Ausbildung und ihrer Erkrankungen Einkommen zu erzielen, beantwortet werden. Auch die von der Klägerin zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (Urt. v. 19. Januar 2022 – A 2 K 7593/18 –, juris) stellt nicht generell fest, dass bei psychischen und physischen Erkrankungen eine Rückkehr einer alleinstehenden Frau ohne familiäres Netzwerk nach Togo zu einer erniedrigenden Behandlung führt, sondern kommt nach „einer Gesamtwürdigung der landesweiten Lebensverhältnisse in Togo, sowie den persönlichen Umständen der Klägerin“ zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK erfüllt sind (Rn. 24). Dabei nimmt es auf konkrete ärztliche Atteste und die darin gestellten Diagnosen sowie die individuelle Situation der dortigen Klägerin Bezug. Auch der Antrag auf Zulassung der Berufung nennt konkrete Erkrankungen und konkrete verordnete Medikamente.
- 9 Die neu vorgetragene Umstände können somit nicht im Rechtsmittelverfahren, sondern allenfalls im Wege des Folgeantrags (vgl. § 71 AsylG) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geltend gemacht werden. Im Asylverfahren sind innerhalb der Antragsfrist des § 78 Abs. 4 AsylG neu vorgetragene Tatsachen, die allein wegen der prozessualen Beschränkungen

des Zulassungsverfahrens nicht zur Berufungszulassung führen können, ebenso wie erst nach Ablauf der Antragsfrist eintretende Änderungen der Sach- und Rechtslage einem Folgeantrag vorbehalten. Insoweit ist das Merkmal „nach... unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylverfahrens“ in § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG in dem Sinne auszulegen, dass Unanfechtbarkeit den Ausschluss der rechtlichen Möglichkeit meint, den Streitstoff in einem Berufungsverfahren zur Überprüfung zu stellen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 12. Juli 2019 – 5 A 156/17.A –, juris Rn. 7, v. 23. Oktober 2015 – 5 A 80/15.A –, juris Rn. 14, m. w. N.). Greift der Ausschluss ein, weil die neuen Tatsachen oder Beweismittel – ohne zu einer Grundsätzlichkeit zu führen – nur im Einzelfall eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten, ist die Asylbewerberin auf den Folgeantrag verwiesen (BayVGH, Beschl. v. 2. Oktober 2018 – 9 ZB 18.32420 –, juris Rn. 6, v. 13. November 2017 – 21 ZB 17.31601 –, juris Rn. 6; jeweils m. w. N.). In einem solchen wäre aber nach Möglichkeit eine den Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 bis 4 AufenthG genügende qualifizierte ärztliche Bescheinigung vorzulegen und glaubhaft zu machen, warum die Klägerin ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

- 10 Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp